

POLICY GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT

Genehmigt am: 11.April 2019
Genehmigt durch: Vorstand
Version: 1
Erstellt durch: Human Resources
Nächste Überprüfung: 2024
Ansprechpartner*in: Peter Doerr
HR Manager
Tel.: +49 (0) 228 2288 267
Peter.Doerr@welthungerhilfe.de

Bindend für:

- Alle Mitarbeitenden der Welthungerhilfe (Verein und Stiftung)
- Alle Mitarbeitenden, Vorstand und Gremien der Partnerorganisationen
- Alle Mitarbeitenden, Vorstand und Gremien von Social Business Unternehmen
- Alle für die Welthungerhilfe freiberuflich arbeitenden Personen
- Alle für die Welthungerhilfe ehrenamtlich tätigen Personen und Gruppen
- Alle Lieferant*innen sowie Dienstleister*innen der Welthungerhilfe

Es gilt die aktuell im Internet (www.welthungerhilfe.de/code-of-conduct) und im Intranet (<https://bit.ly/2J5QvPH>) verfügbare Version.

1. Einleitung

Sexualisierte Gewalt hat viele verschiedene Formen und kann jeden treffen, ist jedoch wahrscheinlicher, wenn eine Person Macht über eine andere Person hat. Die Welthungerhilfe¹ ist sich bewusst, dass durch die Bereitstellung von Hilfsgütern und -leistungen im Rahmen ihrer Projekte und Programme der Entwicklungszusammenarbeit und der Humanitären Hilfe ein inhärentes Machtungleichgewicht zwischen Projektbeteiligten² und Mitarbeitenden/Mitwirkenden besteht. Es existiert daher das Risiko, dass manche Mitarbeitende und Mitwirkende ihre Machtposition für den persönlichen Profit, wie sexuelle Gefälligkeiten, ausnutzen.

Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende/Mitwirkende der Welthungerhilfe steht im direkten Widerspruch zu den Grundsätzen der Organisation und fügt denjenigen Schaden zu, deren Schutz sich die Organisation verpflichtet hat. Die Welthungerhilfe verfolgt daher eine Nulltoleranzpolitik gegenüber sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende und Mitwirkende, unabhängig davon, gegen wen sie sich richtet.

2. Ziele

Das Ziel dieser Policy ist es:

- alle Projektbeteiligten, Mitarbeitenden und Mitwirkenden vor sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende und Mitwirkende zu schützen;
- Verhaltensregeln für die Prävention von sexualisierter Gewalt festzulegen und damit Prävention zu fördern;
- Risiken offen zu legen, um für die Erkennung von Fehlverhalten zu sensibilisieren;
- Mitarbeitende und Mitwirkende vor falschen oder böswilligen Anschuldigungen zu schützen;
- Projektbeteiligte und Dritte über das Verhalten, das sie von Mitarbeitenden und Mitwirkenden der Welthungerhilfe erwarten können, zu informieren;
- bestehende vertragliche Pflichten zu konkretisieren.

3. Geltungsbereich

Die Vorgaben dieser Policy gelten für:

- a) Mitarbeitende der Welthungerhilfe (Verein und Stiftung), unabhängig von Vertragsart (u. a. Angestellte, Aushilfen, Praktikant*innen, Leiharbeitskräfte), Umfang und Einsatzort des Beschäftigungsverhältnisses;
- b) Mitarbeitende, Vorstand und Gremien der Partnerorganisationen³, die durch die Welthungerhilfe finanziell oder ideell unterstützt werden;
- c) Mitarbeitende, Vorstand und Gremien von Social Business Unternehmen, an denen die Welthungerhilfe beteiligt ist;

¹ **Welthungerhilfe:** bezieht sich auf den Verein Deutsche Welthungerhilfe e. V. und die Stiftung Deutsche Welthungerhilfe.

² **Projektbeteiligte:** Zielgruppen (Begünstigte) von Programmen und Projekten, die von der Welthungerhilfe oder ihren Partnerorganisationen durchgeführt werden; Mitglieder der Gemeinschaften, in denen die Welthungerhilfe und ihre Partnerorganisationen tätig sind; Jede Person, die aktiv an den Programmen und Projekten der Welthungerhilfe oder ihrer Partnerorganisationen beteiligt ist und nicht unter den Begriff "Mitarbeitende" oder „Mitwirkende“ fällt.

³ **Partnerorganisationen:** alle lokalen, nationalen und internationalen Partner, die ein „Memorandum of Understanding“ oder ein „Partnership Agreement“ mit der Welthungerhilfe unterschrieben haben. Hierzu zählen Community Based Organisations, Civil Society Groups, Non-Governmental Organisations und Advocacy Partner.

- d) Freiberuflich arbeitende Personen, die im Rahmen von Werk- oder Honorarverträgen für die Welthungerhilfe tätig sind;
- e) Ehrenamtlich tätige Personen und Gruppen (bspw. Mitglieder des Gutachterausschusses, Aktionsgruppen), die für die Welthungerhilfe tätig sind;
- f) Lieferant*innen sowie Dienstleister*innen, die für die Welthungerhilfe tätig sind.

Mitglieder der Vereinsorgane (Mitgliederversammlung, Präsidium, Vorstand) der Welthungerhilfe sowie Vorstand und Geschäftsführung der Stiftung Welthungerhilfe bekennen sich selbstverpflichtend zur Achtung dieser Policy. Im Folgenden werden die unter b) bis f) aufgeführten Personen als Mitwirkende bezeichnet.

Diese Policy gilt weltweit als Mindeststandard für jede*n einzelne*n Mitarbeitende*n und Mitwirkende*n. Sie ist im Zusammenhang mit dem Code of Conduct der Welthungerhilfe und den dort genannten Policies und internationalen Standards und Kodizes zu verstehen. Zudem haben Mitarbeitende und Mitwirkende die an ihrem Einsatzort geltenden Gesetze einzuhalten. Maßgeblich ist dabei die jeweils strengere Vorgabe.

Die Welthungerhilfe kann nicht für das Handeln von Mitwirkenden haftbar gemacht werden, wenn diese gegen die Policy, trotz vorheriger schriftlicher Zustimmung zur Policy, verstoßen.

4. Definition

Sexualisierte Gewalt hat verschiedene Formen. Dazu zählen:

- **Sexueller Missbrauch** ist jeder tatsächliche oder drohende körperliche Eingriff sexueller Natur, sei es mit Gewalt oder unter ungleichen oder erzwungenen Bedingungen.
- **Sexuelle Ausbeutung** ist jeder tatsächliche oder versuchte Missbrauch einer Position der Verwundbarkeit, unterschiedlicher Machtverhältnisse oder des Vertrauens zu sexuellen Zwecken, mit der Absicht des finanziellen, sozialen oder politischen Profits.
- **Sexuelle Belästigung** ist jedes sexuell bestimmte Verhalten, das unerwünscht ist und durch das sich eine Person unwohl und in ihrer Würde verletzt fühlt. Dazu zählen auch sexistische Unterhaltungen und Witze in verbaler, schriftlicher oder nonverbaler Form, das Zurschaustellen und Teilen (u. a. über E-Mail oder Social Media) von zweideutigem Material, doppeldeutige Aufforderungen sowie unerwünschte körperliche Annäherungen oder Berührungen.

5. Verhaltensregeln

Allen Mitarbeitenden und Mitwirkenden ist es explizit untersagt an Aktivitäten teilzunehmen, die zu sexualisierter Gewalt führen könnten. Die Welthungerhilfe verpflichtet sich daher dazu:

- ihre Mitarbeitenden und Mitwirkenden besonders sorgfältig auszuwählen;
- ihre Mitarbeitenden und Mitwirkenden durch angemessene Maßnahmen, z.B. Trainings, zu sensibilisieren;
- Verschiedene Kanäle zur Verfügung zu stellen, über die Mitarbeitende, Mitwirkende, Projektbeteiligte und Dritte Verdachte melden können;
- Maßnahmen zu treffen, um Überlebende⁴ zu schützen;
- alle gemeldeten Verdachte von sexualisierter Gewalt zügig und in angemessenem Maße und mit geschulten Investigatoren nachzugehen;
- Opfer von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende und Mitwirkende der Welthungerhilfe zu schützen und ihnen Unterstützung anzubieten. Die Unterstützung kann z.B. eine

⁴ **Überlebende:** Eine Person, die sexualisierte Gewalt erfahren hat.

fachliche psychosoziale Beratung und/oder den Zugang zu anderen Fachkräften umfassen. Art und Umfang der Unterstützung werden im Einzelfall in Zusammenarbeit mit der dem Vorstand festgelegt.

5.1 Kein Machtmissbrauch

Die Verfügbarkeit knapper Ressourcen führt zu einer Machtposition von Mitarbeitenden und Mitwirkenden gegenüber den Menschen, die die Welthungerhilfe mit ihren Projekten und Programmen unterstützt oder deren Überleben ggf. von der Hilfe der Welthungerhilfe abhängt. Diese Macht darf von Mitarbeitenden und Mitwirkenden niemals missbraucht werden. Gleiches gilt auch für Machtpositionen zwischen Mitarbeitenden (z.B. zwischen Vorgesetzten und Untergebenen) und/oder Mitwirkenden.

Erniedrigendes oder ausbeuterisches Verhalten, wie das Fordern oder Erhalten von Sex oder sexuellen Gefälligkeiten im Austausch von Geld, Beschäftigung, Waren, Hilfsgütern oder Dienstleistungen, ist Mitarbeitenden und Mitwirkenden strengstens untersagt. Gleiches gilt für das Erzwingen von Sex oder sexuellen Gefälligkeiten durch Ausübung von Gewalt oder Drohung.

Dieses Verhalten ist ebenfalls gegenüber Kindern⁵ strengstens untersagt. Nähere Informationen dazu liefert das folgende Dokument:

- *Kinderschutz Policy*

5.2 Schaffung eines risikoarmen Umfelds

Die Mitarbeitenden und Mitwirkenden der Welthungerhilfe wirken sexualisierter Gewalt entgegen, indem sie ein Umfeld schaffen und erhalten, welches sexualisierte Gewalt entgegenwirkt. Dazu gehört u. a.:

- die Aufklärung der Projektbeteiligten über den Inhalt dieser Policy, ihre Rechte und Kanäle, die sie nutzen können, um Verstöße gegen diese Policy zu melden.
- die ausgewogene Zusammenstellung (männlich + weiblich) von Welthungerhilfe-Teams oder Teams der Partnerorganisationen auf allen Funktions- und Verantwortungsebenen.
- Potenzielle, neue Partnerorganisationen vor der Vereinbarung von Kooperationen oder der Unterschreibung von Verträgen sorgfältig zu prüfen, u. a. in Bezug auf ihre Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt.

5.3 Vergabe von Hilfsgütern

Mitarbeitende und Mitwirkende stellen sicher, dass die Vergabe von Hilfsgütern und -leistungen an die Begünstigten⁶ stets frei von Forderungen erfolgt. Die Projektbeteiligten sind daher ausreichend und transparent über die Kriterien für die Auswahl von Begünstigten, die Art und Menge von Hilfsgütern und -leistungen sowie Angaben zu Verteilungen (Zeit, Ort, Methode etc.) zu informieren. Situationen, in denen einzelne Mitarbeitende/Mitwirkende als alleinige verantwortliche Instanz für die Vergabe von Hilfsgütern und Hilfsleistungen angesehen werden, sind zu vermeiden.

5.4 Vermeidung von sexuellen Beziehungen zu Projektbeteiligten

Sexuelle Beziehungen zwischen Mitarbeitenden bzw. Mitwirkenden und Projektbeteiligten können von Dritten und der Öffentlichkeit auf Grund des bestehenden Machtgleichgewichts als

⁵ **Kind:** im Sinne der UN-Konvention eine Person unter 18 Jahren.

⁶ **Begünstigte:** Zielgruppe von Programmen und Projekten, die von der Welthungerhilfe oder ihren Partnerorganisationen durchgeführt werden.

Machtmissbrauch oder als Interessenkonflikt⁷ wahrgenommen werden. Dies ist selbst der Fall, wenn besagte Beziehung von den Beteiligten selbst als einvernehmliche und nicht ausbeuterisch betrachtet werden.

Das Eingehen von sexuellen Beziehungen zu Projektbeteiligten untergräbt die Glaubwürdigkeit und Integrität der Arbeit der Welthungerhilfe. Deshalb rät die Welthungerhilfe nachdrücklich von solchen Beziehungen ab. Im Zweifelsfall liegt es im Interesse von Mitarbeitenden und Mitwirkenden, diese Beziehungen dem Vorgesetzten gegenüber offen zu legen, um sich und die Organisation vor Anschuldigungen zu bewahren. Mitarbeitende bzw. Mitwirkende und konsultierte Vorgesetzte können zudem die Beratungsoptionen der Compliance-Abteilung und der Personalabteilung in Bonn nutzen.

Nähere Informationen dazu liefert das folgende Dokument:

- *Policy gegen Interessenkonflikte*

5.5 Vermeidung von kommerziellen sexuellen Dienstleistungen

Mitarbeitenden und Mitwirkenden wird nahegelegt, auf kommerzielle sexuelle Dienstleistung zu verzichten, da dies die Glaubwürdigkeit, das Ansehen und die Integrität der Arbeit der Welthungerhilfe untergräbt. Dies gilt auch in Ländern, in denen Prostitution oder die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen nicht strafbar ist.

Die Welthungerhilfe spricht sich gegen jeglichen Austausch von Geld, Waren, Dienstleistungen oder Gefälligkeiten gegen sexuelle Dienstleistungen aus.

6. Meldepflicht und Konsequenzen bei Verstößen

Wer Bedenken oder Verdachtsmomente in Bezug auf Verstöße gegen diese Policy hegt bzw. von Vorfällen weiß, ist verpflichtet, diese unverzüglich zu melden. Ansprechpartner ist hierfür die Compliance-Abteilung in der Welthungerhilfe-Zentrale (complaints@welthungerhilfe.de). Hinweise, die an Vorgesetzte oder über die nationalen Beschwerdestellen der Welthungerhilfe erfolgen, müssen von diesen an die Compliance-Abteilung gemeldet werden. Darüber hinaus ermöglicht die Welthungerhilfe eine anonyme Meldung im Internet oder telefonisch über eine Whistleblowing-hotline. Alle Informationen über Verstöße gegen diese Policy werden in Übereinstimmung mit der *Betriebsvereinbarung Revisionstatbestände (Whistleblowing)* streng vertraulich behandelt. Niemand, der in redlicher Absicht Verstöße meldet oder Hinweise auf Verstöße gibt, muss Nachteile oder sonstige Konsequenzen befürchten, auch dann nicht, wenn sich die Meldung oder der Hinweis später als unbegründet herausstellt. Es liegt nicht in der Verantwortung der Mitarbeitenden und Mitwirkenden bzw. der Hinweisgebenden, Untersuchungen anzustellen, Beweise zu liefern oder zu entscheiden, ob sexualisierte Gewalt stattgefunden hat oder nicht.

Bewusst falsche Anschuldigungen, die den Zweck verfolgen, anderen zu schaden, werden nicht geduldet. Auch die Nichtmeldung von Vorfällen stellt eine Verletzung der Welthungerhilfe Policies dar. Davon ausgenommen ist das Melden von Vorfällen, bei denen man selbst Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist.

Verstöße gegen diese Policy können disziplinarische Maßnahmen bis hin zur fristlosen Kündigung und/oder die Annullierung der Zusammenarbeit zur Folge haben. Straftatbestände bringt die Welthungerhilfe unter Beachtung des jeweils geltenden Rechts zur Anzeige.

⁷ **Interessenkonflikt:** ein Konflikt zwischen den privaten Interessen und der offiziellen oder beruflichen Verantwortung einer Person.

Nähere Informationen liefern die folgenden Dokumente:

- Betriebsvereinbarung Revisionstatbestände (Whistleblowing)
- Complaints Response Mechanism Policy

Internet: www.welthungerhilfe.de/Beschwerde

Vertrauliche Email-Adresse: complaints@welthungerhilfe.de

Whistleblowing-hotline: +49 (0)228 2288 577

Die Policy wurde vom Vorstand der Welthungerhilfe am 11. April 2019 genehmigt.



Mathias Mogge
Generalsekretär



Christian Monning
Finanzvorstand